

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1, 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Schmiechen
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan Nr. 19 „Erneuerbare Energien“ 2. Änderung für das Gebiet ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für die Stellungnahme 26.5.24 (§ 4 BauGB) ☐ Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.	Träger öffentlicher Belange
	Öffentlicher Belang Bodenschutzrecht
	Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon) Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 43, Münchener Str. 9, 86551 Aichach; Tel. 08251/92-368
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen

☐	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
☒	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Das SO liegt in einem Bereich hochwertiger Böden.

Nach fachlicher Stellungnahme der Bodenschutzingenieurin des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth liegt der Planungsbereich zum Teil im Bereich von Pseudogley-Braunerden und in hochfunktionalen Parabraunerden aus Schluff bis Schluffton. Letztere gehören zu den besten Ackerböden Bayerns und liegen mit ihrer Bodenzahl deutlich über dem Landkreis-Durchschnitt. Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG zählen zu den grundsätzlich nicht geeigneten Flächen (Ausschlussflächen). Im Umweltbericht (Punkt 10) sollte daher ergänzend auch auf die Standorteignung eingegangen werden (s. auch grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen gem. Anlage zum Schreiben des StMB vom 05.12.2024).

Aufgrund der Größe der Anlage sowie der die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Böden ist, sofern man sich dennoch für diese Fläche entscheidet, zumindest für den Bau der Anlage (sowie später auch den Rückbau) eine **Bodenkundliche Baubegleitung** hinzuzuziehen. Diese soll insbesondere zu nicht näher in den Unterlagen beschriebenen Punkten unterstützend und beratend fungieren:

- bei Einhaltung der fachlichen Anforderungen der DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 bei Bau bzw. Rückbau, insbesondere hinsichtlich Bauzeiten und dafür geeigneter Bodenverhältnisse, aber auch
- bei der Planung bzw. der Gestaltung der Anlage hinsichtlich
 - o der Eingriffsminimierung (z.B. Vermeidung von Erdverkabelung),
 - o Wahl der Einzel-Fundamente (zum Westen hin Pseudovergleyung und damit Stauwassereinfluss zunehmend) und auch
 - o gleichmäßiger Niederschlagswasserverteilung auch zwischen den Einzelmodulen zur Gewährleistung eines dauerhaften Bewuchses und zur Vermeidung von Verschlämmung an den Tropfkanten und Erosion des offenliegenden Bodens.

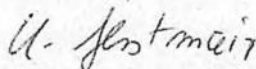
Aus diesem Grund ist der geplante (dauerhafte) Auslauf für Masthähnchen aus bodenschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Das gewünschte extensive Grünland kann sich möglicherweise zu Beginn zwar entwickeln, aber durch die Scharr-Aktivität der Tiere nicht dauerhaft etablieren; die positiven Argumente wie Bodenbedeckung, Regeneration der Böden, CO₂-Anreicherung können dadurch entfallen.

Neben dem Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung in § 6 Abs. 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern sowie die entsprechenden DIN-Normen, sollten daher in Ziffer 3.5 der Satzung noch folgende Punkte aufgenommen werden:

- Nähere Informationen speziell zum „**Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie**“ finden Sie in der gleichnamigen LABO-Arbeitshilfe vom 28.02.2023 (https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf&ved=2ahUKEwifwoyI3d-HAXU4xqIHHSOcMDQQFnoECCAQAQ&usq=AOvVaw252Lag4QQ5dD_JvXcpTPuB)
- Es ist frühzeitig eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639** (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu beauftragen, um die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Rückbau der Anlage. Die BBB gewährleistet u.a. witterungsangepasste Bauzeitenplanung, bodenschonende Technik durch ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 sowie Vermeidung von Bodenverdichtung, Eintrag schädlicher Stoffe und Bodenerosion.

Entgegen der bisherigen Formulierung sollte eine BBB demnach verpflichtend festgesetzt werden und das nicht nur bei Rückbau der Anlage, sondern bereits für die Bauphase und idealerweise auch bereits in der Planungsphase (s. dazu § 4 Abs. 5 BBodSchV).
Der bislang sehr allgemein gehaltene Hinweis sollte zudem konkret auf den vorliegenden Einzelfall eingehen (z.B. weil hier u.a. empfindliche Böden vorliegen ist eine BBB notwendig).

Aichach, den 22.5.26
Ort, Datum


Kirsten Gerstmaier (VA)
Unterschrift, Dienstbezeichnung